

LandesElternBeirat

Rheinland-Pfalz

Heft 3/2006 Oktober 2006

40 Jahre Landeselternbeirat auf einen Blick

Vorsitzende des Landeselternbeirates

Kultus- / Bildungsminister



1966 – 1977	Karl-Horst Tischbein	Dr. Eduard Orth	1956 – 1967
1977 – 1980	Pia-Maria Eisel	Dr. Bernhard Vogel	1967 – 1976
1980 – 1984	Klaus Berg	Hanna-Renate Laurien	1976 – 1981
1984 – 1992	Dr. Maria Menzel	Dr. Georg Gölter	1981 – 1991
1992 – 1995	Dr. Hans Althoff	Dr. Rose Götte	1991 – 1994
1995 – 2001	Dr. Irmtraud Heym	Prof. Dr. Jürgen Zöllner	1994 – 2001
seit 2001	Dieter Dornbusch	Doris Ahnen	seit 2001

Aus dem Inhalt:

3. Auflage der Elternbroschüre

Broschüre auch auf Türkisch und Russisch

Seite 3

Jubiläum des Landeselternbeirates

Wir sind das Volk - das Schulvolk!

Seite 4-5

Kleine Gebrauchsanleitung

Gewählt - was nun?

Seite 7-10

Termine

Landeselterntag, Elternfortbildung

Seite 14-16

Adressen der Mitglieder

Grundschulen

- Koblenz:** Michael Pochert, Mühlenstr. 11,
55593 Rüdeshheim, Tel.: 0671-33105
Elke Stöve-Hahn, Auf der neuen Heide 1,
55595 Allenfeld, Tel.: 06756 - 897
- Neustadt:** Werner Maurus, Lambsheimer Str. 59,
67227 Frankenthal, Tel.: 06233 - 20958
Dr. Volker Schliephake, Kaiser Konrad Str. 29,
67105 Schifferstadt, Tel.: 06235-82501
- Trier:** Hermann Thönnies, Hauptstr. 33,
56829 Kail, Tel.: 02672-910116

Hauptschulen

- Koblenz:** Karl Hermann Hennecke, Sylvesterstr. 31,
56220 Kaltenengers, Tel.: 02630-6363
Mathias Kleine, Schlosshof 3,
57537 Wissen, Tel.: 02742-910624
- Neustadt:** Birgit Hesch, Gut-Heim-Str.56 A,
67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 - 42541
Valentin Hoffmann, Am Talhaus 11,
67316 Carlsberg, Tel: 06356 - 989658
- Trier:** Peter Werland, Postweg 4,
54472 Monzelfeld, Tel: 06531 - 94848

Gymnasien

- Koblenz:** Gabriele Laschet-Einig, Zur Ruppertsklamm 20,
56112 Lahnstein, Tel.: 02621-61596
- Neustadt:** Michael Esser, Wasserhohl 33,
67098 Bad Dürkheim, Tel.: 06322-958170
Gabriele Weindel-Güdemann, Verdistr. 33,
67346 Speyer, Tel.: 06232 - 43393
- Trier:** Frank-Thomas Kraft, Soest 77,
54457 Wincheringen, Tel.: 06583-858

BBS

- Koblenz:** Reinhold Flemming, Mittelstr. 23
56357 Miehlen, Tel.: 06772-3490
- Neustadt:** Udo Gersdorff, Wörrstädter Str. 29 a,
55283 Nierstein, Tel: 06133 - 60322
Knuth Haußmann, Lina-Sommer-Str. 40,
67354 Römerberg, Tel: 06232 - 85397
- Trier:** Konrad Durniok, Bahnhofstr. 8,
54429 Schillingen, Tel: 06589 - 988665

IGS

- Koblenz:** Udo Wirth, Laubenheimer Str. 2,
55452 Dorsheim, Tel.: 06721 - 32442
- Neustadt:** Franjo Schohl, Skagerrak-Str. 20,
55128 Mainz, Tel: 06131 - 366327

Regionale Schule

- Koblenz:** Helmuth Thiel, Concordiastr. 3,
56170 Bendorf, Tel.: 02622-2766
- Neustadt:** Dr. Klaus Neulinger, Friedhofsweg 18 B,
67295 Bolanden, Tel.: 06352-789889
- Trier:** Michael Hippeli, Auf Neuwiese 1,
55743 Fischbach, Tel.: 06784-7655

Realschulen

- Koblenz:** Dieter Dornbusch, 56412 Holler,
Tel.: 02602 - 9995803, 0171-2117870
- Neustadt:** Petra Dick-Walther, Bruchstr. 50 a,
67098 Bad Dürkheim, Tel.: 06322 - 7338
- Trier:** Ute Raas, Dorfstr. 18
54595 Watzzenrath, Tel.: 06551-960550

Förderschulen

- Koblenz:** Liane Mußweiler, Am Hochkreuz 33,
56729 Monreal, Tel.: 02651-498444
- Neustadt:** Barbara Appel, Portugieserweg 23
67435 Neustadt, Tel.: 06321-60459
- Trier:** Dieter Göbel, Hubertusstr. 14,
54636 Dahlem, Tel.: 06562-8512

Schulen in freier Trägerschaft

- Koblenz:** Petra Spohr, Bergstr. 19,
56276 Großmaiseid-Kausen, Tel: 02689 - 5846
- Neustadt:** Monika Hellmann, Peter-Weyer-Str. 46,
55129 Mainz, Tel: 06131 - 582726
- Trier:** Bernd Assmann, An der Ziegelei 71,
54295 Trier, Tel.: 0651 - 308566

Elternvertreter nicht deutscher Herkunftssprache

- Nemtollah Bazayar, Gusenburger Str. 19 a
54411 Hermeskeil, Tel.: 06503-3655
Seyed Mahmoud Hamidi, Frauenlobstr. 91 a
55118 Mainz, Tel.: 0160 - 99845920

Impressum

Herausgeber
Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz

Redaktion
Dieter Dornbusch (verantw.)

Geschäftsstelle
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Telefon 061 31- 16 29 26
Fax 061 31- 16 29 27
<http://leb.bildung-rp.de>
leb@mbfj.rlp.de

Elternarbeit in Rheinland-Pfalz erscheint vierteljährlich und wird allen Schulleitungen über die Schulleitungen zugestellt.

Landeselternsprecher

Landeselternsprecher
Dieter Dornbusch, In der Wolfshecke 3
56412 Holler
Tel.: 02602 - 9995803, 0171 - 2117870
E-mail: dieter.dornbusch@web.de

Stellvertretende
Landeselternsprecher
Gabriele Weindel-Güdemann, Verdistr. 33
67346 Speyer, Tel.: 06232 - 43393
E-mail: gabwgg@t-online.de

Franjo Schohl, Skagerrak-Str. 20
55128 Mainz, Tel.: 06131-366327
E-mail: Franjo.Schohl@web.de

Beisitzer
Barbara Appel, Michael Esser,
Knuth Haußmann, Dr. Klaus Neulinger,
Ute Raas

Regionalelternsprecher

Koblenz
Joachim Zimmermann,
Vor der Hohnert 1
57537 Wissen, Tel.: 02742-4565
E-mail: Bruensel@aol.com
Herbert Woidtke, ständiger Vertreter im
LEB, Karolinger Str. 61, 56567 Neuwied,
Tel.: 02631-76803
E-mail: Herbert.Woidtke@t-online.de

Neustadt
Michael Reinartz, Nordring 7
76889 Schweigen-Rechtenbach
Tel.: 06342-919110
E-mail: michael-reinartz@t-online.de

Trier
Michael Geisbüsch, Am Sterenbach 27
54516 Wittlich, Tel. 06571-69926
E-mail: m.geisbuesch@fh-trier.de

Wir sind der Meinung Komma dass...

unseren Schulen bis heute jegliche Rückmelde-Kultur fehlt, von einer feedback-Tradition ganz zu schweigen.

Seit Jahren schon werden kaum noch Fort- oder Weiterbildungs-Seminare für Erwachsene angeboten, ohne dass an die Seminar-Teilnehmer zum Abschluss ein Evaluationsbogen ausgegeben wird. Die Träger und Veranstalter von Bildungs- oder Ausbildungsangeboten wollen heutzutage wissen, wie zufrieden oder unzufrieden die Menschen mit Inhalt, Durchführung und geistigem Ertrag der besuchten Veranstaltung waren.

Wie zufrieden oder unzufrieden Schülerinnen, Schüler und auch Eltern mit Inhalt, Durchführung und geistigem Ertrag von Unterricht sein könnten, scheint hingegen keinen „Veranstalter“ ernsthaft zu interessieren. Im Gegenteil: Kaum eine Berufsgruppe reagiert auf Kritik und Beurteilung ihrer beruflichen Leistung mit ähnlich geringer Begeisterung wie die Lehrerschaft.

Da wundert es dann auch nicht, wenn Schüler nach dreizehn Pflichtschweigejahren in ihren Abiturszeitschriften kein Blatt mehr vor den Mund nehmen möchten und endlich in häufig sehr angreifbarer, unobjektiver Form Lehrerinnen und Lehrer den Spie-

gel vorhalten, was nicht selten zu Zerrbildern führt; wengleich hin und wieder auch gestochen scharfe Abbildungen von Lehrerpersönlichkeiten gelingen.

Besser wäre es, wenn die Schülerinnen und Schüler schon frühzeitig, spätestens ab der zweiten Hälfte der Grundschulzeit, Gelegenheit und Übung erhielten, sich über den Unterricht ihrer Lehrerinnen und Lehrer zu äußern, und wenn die Kinder dadurch schon früh lernen könnten, faire Rückmeldungen zu geben.

Die Art und Weise, wie dies installiert wird, mag Teil der Gestaltung der Schulkultur jeder einzelnen Schule werden. Es könnte zum Beispiel ins Schulprogramm aufgenommen werden, wie die Rückmeldekompetenz der Schülerschaft und wie die Fähigkeit des Umgangs mit diesen Rückmeldungen auf Seiten der Lehrerschaft zum Wachsen gebracht werden sollen. Es geht nicht darum, den Schülerinnen und Schülern ein Instrument zum Quälen von Lehrkräften in die Hand zu drücken. Es geht auch nicht darum, eine Pseudo-Gleichberechtigung zwischen Lehrkräften und Schülerschaft durch Aufhebung von Einbahnstraßen der Beurteilung im Schulwesen anzustreben. Worum es geht, ist, einen weiteren wichtigen Baustein ins tragende Gewölbe einer menschlich organisierten und demokratisch gestalteten Schule einzufügen.



Dr. Klaus Neulinger

Foto: Franjo Schohl

Schüler und Schülerinnen, die über Jahre nicht nur die Erfahrung machen konnten, angemessene Rückmeldung an ihre Lehrerinnen und Lehrer geben zu dürfen, sondern die darüber hinaus etwas über die Bedeutung und Wichtigkeit angemessener, gerechter Kritik gelernt haben werden, werden damit eine Kompetenz erworben haben, die sowohl im beruflichen wie im privaten Bereich von höchstem Wert ist.

Lehrerinnen und Lehrer, die über Jahre Übung darin erworben haben werden, mit guter Kritik und ehrlicher Rückmeldung verantwortungsbewusst umzugehen, werden (noch) bessere Lehrerinnen und Lehrer geworden sein.

Dr. Klaus Neulinger

Сотрудничество с
родителями
в Райнландпфальце
родители для родителей

Elternmitwirkung
in Rheinland-Pfalz
von Eltern für Eltern

Rheinland-Pfalz'da
Velilerin İştirakı
Velilerden Velilere

Broschüre auch auf Türkisch und Russisch

Dank der finanziellen Unterstützung der Beauftragten des Landes für Migration und Integration Maria Weber konnte die Broschüre in Flyer-Format, die der Landeselternbeirat und das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend jetzt schon in der 3. Auflage herausgeben, in die türkische und russische Sprache übersetzt werden. Hier sind wertvolle Hinweise für die Rechte und Pflichten von Eltern als Partner der Schule aufgeführt. Außerdem wird den Eltern Mut gemacht, an ihrer Schule mitzuarbeiten, z. B. als Klassenelternsprecher, im Schulelternbeirat, aber auch bei Elternabenden und Schulfesten. Verteilt wird die Broschüre an die Eltern der 1. und der 5. Klassen.

An den Schulen in Rheinland-Pfalz lernen auch viele Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, deren Eltern ebenso herzlich eingeladen sind, ihre Kinder durch die Schulzeit zu begleiten wie die deutschen Eltern. Manche haben vielleicht noch Schwierigkeiten mit der deutschen

Sprache und sollen durch die Übersetzungen angeregt werden, sich in der Schule ihrer Kinder einzubringen.

Vorerst war ein Farbdruck der übersetzten Broschüre nicht möglich, so dass die türkische und russische Übersetzung derzeit lediglich auf unserer Homepage zur Verfügung steht. Außerdem können Kopien in der Geschäftsstelle des LEB (Tel.: 06131 – 16 29 28) und in der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit (Tel.: 06131 – 16 41 61) angefordert werden. Sowohl Einzelpersonen als auch Schulen oder Schulelternbeiräte können die Übersetzungen bestellen. Wenn es eine entsprechend rege Nachfrage danach gibt, soll im nächsten Jahr ein Farbdruck im Originalformat erfolgen.

Achtung: Neue Adresse!

Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz
im MBFJ
Mittlere Bleiche 61
55 116 Mainz

Wir sind das Volk – das Schulvolk nämlich!

40 Jahre Landeselternbeirat – Rückblick und Ausblick

Der Landeselternbeirat in Rheinland-Pfalz (LEB) repräsentiert mehr als 500.000 Eltern. Schwerlich wissen jedoch Eltern, die sich nicht für die Schule als Ganzes in der Elternvertretung organisieren und engagieren, über den LEB bescheid.

Wenn Eltern ein Kind einschulen, sind sie zunächst mit den *individuellen Rechten* und Pflichten befasst. Eltern müssen ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig zur Schule schicken, dürfen zwischen Schulen in privater Trägerschaft und öffentlichen Schulen wählen und nach der Grundschulzeit dann die Schulart für die Sekundarstufe bestimmen. Sie haben einen Anspruch auf Information und Beratung sowie auf die Mitwirkung am Schulleben und Teilnahme am Unterricht ihres Kindes.

Ihre *kollektiven Rechte* nehmen sie wahr, wenn sie sich an der Wahl der Elternvertretung auf Klassen- und Schulebene beteiligen oder sich wählen lassen, also ihr aktives oder passives Elternrecht ausüben. Schätzungsweise 40.000 bis 50.000 Eltern im Land wirken in der Elternvertretung mit.

Nicht alle halten Kontakt zum LEB oder begleiten seine Arbeit. Und doch arbeitet er nicht im Verborgenen. Der LEB unterhält eine für ihre breite Information allgemein geschätzte Homepage, gibt vierteljährlich eine Elternzeitung (Auflage 32.500) heraus, geht mit Pressemeldungen an die Öffentlichkeit und beteiligt sich in Funk und Fernsehen an bildungspolitischen Debatten. Einmal im Jahr lädt er zum Landeselternntag ein und bietet so allen Eltern ein Diskussionsforum. Gut angenommen wird auch die kostenlose Elternfortbildung in Kooperation mit dem IFB und der ADD.

Darüber hinaus begleitet der LEB kritisch die Entwicklung des Schulsystems, gibt sein Benehmen zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen, macht Vorschläge zu Reformen des Schulwesens, steht in engem Kontakt zu den Landtagsfraktionen, den Lehrerverbänden und dem Bildungsministerium. Der LEB greift auch Kritik aus den Reihen der Elternvertretungen vor Ort auf und versteht sich als Dienstleister. Er unterhält eine Geschäftsstelle, deren hauptamtliche Mitarbeiterinnen Fragen von Eltern beantworten oder an zuständige Ansprechpartner weiterleiten. In der Elternzeitung informiert er die Elternvertretungen über neue schulische Entwicklungen, Änderungen von der Schule betreffenden Gesetzen und Vorschriften und diskutiert aktuelle bildungspolitische Themen.

Das war nicht immer so.

Geschichte der Elternvertretung in Rheinland-Pfalz

Im Nationalsozialismus waren die Elternvertretungen an öffentlichen Schulen zerschlagen worden, die es in Preußen seit 1918 gegeben hatte. Nach dem Faschismus gelang es in der BRD zunächst nicht, am Elternrecht der Weimarer Republik anzuknüpfen. Im Schulrecht der Länder dominierte nach dem 2. Weltkrieg bis in die sechziger Jahre hinein die so genannte staatsrechtliche Schulauffassung, die besagt, die familiäre Erziehung sei allein Sache der Eltern und die schulische allein Sache des Staates. Die historischen Wurzeln dieser Doktrin findet man im Absolutismus (vgl. Cattepoel).

Ein Jahr nach Verabschiedung der rheinland-pfälzischen Landesverfassung war 1948 durch eine Landesverfügung des Kultusministeriums die Bildung von Elternbeiräten an allgemein- und berufsbildenden Schulen ermöglicht worden.

Die ersten Verwaltungsanordnungen und gesetzlichen Bestimmungen kannten also lediglich Elternbeiräte an den einzelnen Schulen. Der Gedanke eines überregionalen Elternbeirates setzte sich in Folge einer elterlichen Initiative in Rheinhessen und der Pfalz durch. Hier hatten sich für den Bereich der höheren Schulen so genannte Bezirkselternbeiräte gebildet, die versuchten, die Vorstellungen der Elternschaft zu Schulfragen zu koordinieren und einheitliche Willensbildung herbeizuführen, um so der Schulbehörde gegenüber ein größeres Gewicht zu haben (vgl. Orth).

Erst am 18.11.1965 wurde der Landeselternbeirat als überregionales Elterngremium mit beratender Funktion im „Landesgesetz über Elternbeiräte“ verankert. Außerdem wurden an den Schulen die Elternbeiräte durch Elternvertretungen auf Klassenebene ergänzt. Die Aufgaben und Beteiligungstatbestände des Schulelternbeirats wurden in einem Katalog festgehalten (Orth).

Auch wenn Kultusminister Dr. Orth am 27.10.1966 bei der Eröffnung der 1. Sitzung des 1. Landeselternbeirates die große Bedeutung der Elternmitwirkung betonte, so gestand er bei einer Landtagsdebatte: „Ich persönlich sage Ihnen, dass ich bei der ganzen Sache des Elternbeirates zunächst einmal der Meinung war, dass wir ihn gar nicht brauchen!“ (nach Scharping). Von einer echten Mitbestimmung konnte denn auch nicht die Rede sein, denn die Kompetenzen des Landeselternbeirates beschränkten sich auf die Beratung des Kultusministers über grundsätzliche Schul- und Erziehungsfragen.

Die Mitglieder des LEB selbst hatten am Anfang den Eindruck, „dass dem Kultusminister eine Institution beigeordnet, bzw. ver-

ordnet worden war, von deren Überflüssigkeit man überzeugt zu sein schien.“ (nach Jungblut)

Das so genannte „Förderstufenurteil“ des Bundesverfassungsgerichtes von 1972, das die Gleichrangigkeit des elterlichen und des staatlichen Erziehungsanspruches ausdrücklich festschrieb, gab einen entscheidenden Anstoß zur Weiterentwicklung des Elternrechts. Das Elternrecht wird zurückgeführt auf das in der Verfassung, auch in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung garantierte natürliche Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Dieses Urteil stärkte nicht nur die individuellen Elternrechte, sondern führte auch zum Ausbau der kollektiven Elternrechte, zur Durchsetzung des partizipatorischen Elternrechtes in Rheinland-Pfalz.

Hier wurde 1974 mit dem Landesgesetz über die Schulen ein Fortschritt erzielt. Frühere Forderungen nach einer verpflichtenden Zustimmungspflicht zu schulischen Regelungen hatte der LEB selbst zurückgenommen. Auch seine Forderung nach einem suspensiven Veto-Recht konnte er nicht durchsetzen. Aber das neue Landesgesetz sah statt der Anhörung ein Benehmen des Kultusministeriums mit dem LEB in präziser als zuvor definierten Bereichen vor (vgl. Jungblut). Den vom Verfassungsrecht für das Elternrecht festgesetzte Rahmen füllte das Landesgesetz von 1974 allerdings nicht aus (Cattepoel).

Die Stärkung des Elternwillens war weiterhin Programm des LEB. „Wir Eltern und unsere Kinder sind das Volk – das Schulvolk nämlich“, sagte Dr. Maria Menzel 1991 in ihrer Ansprache zum 25-jährigen Jubiläum. Und zum gleichen Anlass versprachen Ministerpräsident Dr. Scharping und Bildungsministerin Dr. Götte für die neue Landesregierung, die Demokratisierung der Schule voranzutreiben und die Beteiligungsrechte der gesetzlichen Elternvertretung auszubauen.

Bei der Feier zum 30-jährigen Bestehen des Landeselternbeirats 1996 konnte Bildungsminister Prof. Dr. Zöllner die Stärkung der Elternrechte und den Ausbau der Elternmitwirkung in der 9. Schulgesetznovelle des gleichen Jahres melden. Tatsächlich stellte das Gesetz nun das Erziehungsrecht der Eltern und den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule als gleichgeordnet nebeneinander und verpflichtete Schule und Elternhaus zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken. Die Eltern erhielten einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht. Der Mitwirkungskatalog des Schulelternbeirats wurde erweitert,

die Elternfortbildung unter Beteiligung des LEB etabliert. Die Stärkung der Elternrechte, so Dr. Heym in ihrer Festansprache, war Ergebnis der beharrlichen Forderungen ihrer beiden Vorgänger Dr. Menzel und Dr. Althoff. Die Bestimmungen zur Elternmitwirkung von 1996, die wir ähnlich wie die Mitwirkung von Laien in der Gerichtsbarkeit und der betrieblichen Mitbestimmung als eine Variante der „unterparlamentarischen Demokratie“ (Cattepoel) verstehen können, wurden 2004 mit geringen Änderungen in das neue Schulgesetz übernommen.

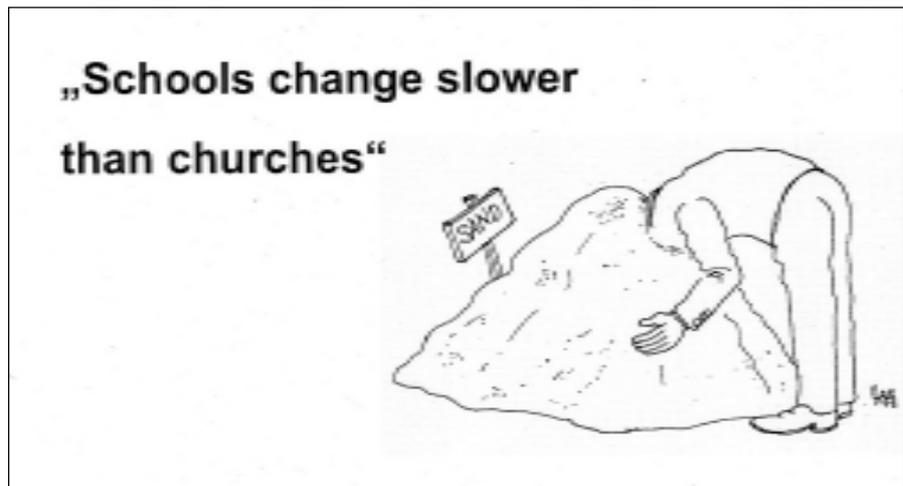
Die Anerkennung als Ehrenamt, Möglichkeiten der bezahlten Freistellung, die Erstattung der Reisekosten und die Klärung von Unfall- und Haftpflichtfragen haben die Elternvertreter über die Jahre hinweg erreicht. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle mit zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, angesiedelt im Bildungsministerium, befreite die ehrenamtlichen Mitglieder einerseits von zeitraubenden und lästigen Routinearbeiten, verstärkte andererseits die Anbindung an die Behörde und ermöglichte die vom Rechnungshof angemahnte Kontrolle über das Budget.

„Aber Elternarbeit kann nicht verordnet werden“, wusste schon Bildungsministerin Dr. Rose Götte. „Die besten und weitgehendsten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften schaffen noch keine Elternarbeit.“ Eltern müssen zu dem oft zähen und mühsamen Geschäft bereit sein und sich einbringen. Schulleitungen und Behörden müssen ein Klima von Vertrauen und Offenheit schaffen, das zur Mitwirkung einlädt.

Themen des Landeselternbeirates

Wirft man einen Blick auf die Protokolle der letzten 40 Jahre, so findet man alle Themen der Schulentwicklung seit 1966 wieder: Weiterentwicklung der Volksschulen zu Grund- und Hauptschulen, Sexualerziehung, Verbot der Prügelstrafe, Einführung der 5-Tage-Woche, Ausbau des Sonderschulwesens, Errichtung integrierender Schularten wie IGS und Regionale Schule, Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Regelung des Übergangs in die Sekundarstufe nach der 4. Klasse, Einführung der Mainzer Studienstufe (MSS), Einführung der Vollen Halbtagschule, Durchlässigkeit des gegliederten Schulwesens, Integration von beeinträchtigten Kindern in die Regelschule, nationale und internationale Vergleichsuntersuchungen, Qualitätsprogramme, Bildungsstandards, Einführung von Ganztagschulen, strukturelle Weiterentwicklung der Berufsbildenden Schulen

....und immer wieder werden Lehrermangel, Unterrichtsausfall und zu große Klassengrößen beklagt. Schon in den 70er Jah-



ren wird das Verkommen der Hauptschule zur Restschule angeprangert. Der Ausbau des Schulpsychologischen Dienstes und der Schulsozialarbeit wird gefordert, vor zu hoher Belastung der Eltern durch Kosten für Schulbücher und Schulfahrten wird gewarnt, der defizitäre Informationsfluss vom Landeselternbeirat zu den Schulelternbeiräten und zu allen Eltern wird beklagt oder mehr Sicherheit bei der Schülerbeförderung angemahnt. Diese Themen sind Dauerbrenner, sie werden praktisch in jeder Amtsperiode diskutiert.

„Schools change slower than churches“

Und das will schon was heißen!

Dabei haben nicht zuletzt die Ergebnisse der nationalen und internationalen Vergleichsuntersuchungen deutlich werden lassen, dass Veränderungen notwendig sind. Prof. Andreas Schleicher von der OECD wird nicht müde zu warnen: Wenn Schulbehörden und Interessengruppen dem notwendigen strategischen Wandel widerstünden und die Investitionen nicht ausreichten, um Qualität und Chancengleichheit systemisch zu sichern, würde Schule die an sie gerichteten hohen Erwartungen immer weniger erfüllen können. Schule würde ihre zentrale Rolle bei der Bildung des Nachwuchses verlieren und das ganze öffentliche Schulsystem würde zum Restsystem.

Basis und Motor des notwendigen strategischen Wandels sei die Vision einer zukunftsfähigen Schule, die den Konsens aller am Bildungssystem Beteiligten genießt. Die Vision muss transformiert werden in konkrete Ziele und Reformen, die Schritt für Schritt die Veränderung bewerkstelligen. Ohne eine Vision besteht die Gefahr, dass immer neue Einzelreformen sich nicht sinnvoll ergänzen. Vor 10 Jahren zeichnete auch Bildungsminister Prof. Jürgen Zöllner seine Vision einer autonomen Schule, die unter Mitwirkung der Eltern ein lebendiges Gemeinwesen spiegelt. An der Aktualisierung und Konkretisierung dieser Vision mitzuwirken, ist der LEB bereit.

Mittel- und langfristige Ziele des Landeselternbeirates

Der Landeselternbeirat möchte den einzelnen Schüler im Mittelpunkt einer Schule stehen sehen, die sich als Dienstleistungsorganisation versteht. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll die Rolle eines Mentors übernehmen und die Förder- und Beratungsmaßnahmen für seine Schülerinnen und Schüler koordinieren. Einen wichtigen Impuls für die individuelle Förderung soll ein jährliches Eltern-Lehrer-Schülergespräch geben. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung empfiehlt der LEB ein Augenmerk auf die Feedback-Kultur der Schule zu legen. Nur eine Schule, in der Rückmeldung, auch kritische, willkommen ist, hat die Chance Mängel zu beheben und Qualität zu verbessern. Eine wichtige Rolle spielt die Schulleitung. Sie muss ihre Aufgaben als Führungskraft an- und die Verantwortung für die Ergebnisse der schulischen Arbeit übernehmen. Im Zuge einer Erweiterung der Selbstständigkeit der Einzelschule muss die Schulleitung mit umfassenden Vollmachten und Personalverantwortung ausgestattet werden. Der jetzige 13. LEB hat zudem die Verlängerung des gemeinsamen Lernens auf mindestens 6 Jahre gefordert.

Eine gute personelle und materielle Ausstattung der Schulen müsste eine Selbstverständlichkeit für die Gesellschaft sein, denn ihre Zukunft geht jeden Morgen in die Schule.

Marie-Charlotte Opper-Scholz

Quellen:

Ansprachen zur Eröffnung der 1. Sitzung des 1. LEB 1966, zum 10. (aus Elternzeitung Oktober 1976), zum 20. (aus Elternzeitung September/Oktober 1986), zum 25. (aus Elternzeitung 9/10/91) und zum 30. Bestehen des LEB (aus Elternzeitung April 1997), insbesondere:

* Dr. Eduard Orth: Rede zur Eröffnung der 1. Sitzung des 1. LEB 1966

* Thomas Jungblut: Aus der Geschichte des Landeselternbeirates (EARh-Pf. Sep./Okt. 1986)

* Dr. Jan Cattepoel: Die historische Entwicklung des Elternrechts (EARh-Pf. 9/10/91)

DER ZENSUREN-ZEUGNIS-ZIFFERNOTEN-ZANK

Anmerkungen zu einem auf der Stelle tretenden Streit

Die Diskussion wird schon seit langer Zeit geführt: Warum gibt es Zensuren und Zeugnisse, wem nützen sie, wem schaden sie, wer braucht sie wirklich und wozu?

Aktuell wurde im Sommer dieses Jahres in der Zeitschrift DIE ZEIT von Fachleuten ein Streit ausgetragen, der angesiedelt ist zwischen der Behauptung, Kinder wollten wissen wo sie stehen, und deshalb bräuchten wir Zensuren, und der Überzeugung, Zensuren für sich genommen würden wenig aussagen und taugten vor allem nicht zum Vergleich; somit wisse ein Kind auch so gut wie nichts über seinen wahren Leistungsstand, wenn ihm beispielsweise in Deutsch die Note 2 oder 4 bescheinigt würde.

Darüber hinaus wird aber nicht nur in dem genannten ZEIT-Disput heftig diskutiert, worin denn die „Leistung“ einer Schülerin oder eines Schülers bestehe: Liegt die Leistung im Ergebnis, also in dem, was ein Kind im Moment der Messung nachweislich weiß oder nicht weiß, kann oder nicht kann? Oder findet die Leistung ihren Ausdruck eher in jenem Prozess, der die Lern-, Wissens- und Fertigungsfortschritte gelingen lässt? – Dann allerdings wäre es völlig unsinnig zu messen, was ein Kind weiß oder was es kann. Dann nämlich wäre zu messen, wie groß die Fortschritte und wie bedeutsam die Kompetenz-Zuwächse sind.

Der Grundschulverband beteiligt sich an der herrschenden Diskussion durch Vorlage einer „wissenschaftlichen Expertise“. Deren Ergebnisse „...stellen der in Deutschland praktizierten Leistungsbeurteilung ein verheerendes Zeugnis aus ...“. So jedenfalls lautet der an das Experten-Fazit heranführende Satz in der Pressemitteilung des Verbandes.

Wo man hinsieht, wo man hinhört, wo man sich einliest, überall ist die Feststellung zu treffen, dass bei aller Diskussionsfreudigkeit und bei aller wissenschaftlichen Streitlust wirklich neue Erkenntnisse nicht präsentiert werden. Was immer an Argumenten zum Thema Leistungsmessung und -beurteilung herangetragen wird, wurde in anderen Zusammenhängen, bei Diskussionen an anderen Orten, von anderen Diskutanten bereits formuliert, bestritten, bestätigt, unterstrichen, verdammt, widerlegt und bewiesen. – Wie es halt bei den meisten Glaubenskriegen so geht.

Daher ist es nützlich, sich einmal den unstrittigen Tatsachen zuzuwenden und nüchtern das zu betrachten, was jenseits von

Glauben und Vermuten und stattdessen erkennbar im Bereich des Faktischen liegt, so weit es Notengebung und Zeugnisse für Kinder betrifft.

- Aus statistischer Sicht ist es eine Unmöglichkeit, Ziffernoten zur Leistungskennzeichnung heranzuziehen. Die Notenskala von 1 bis 6 stellt keine Intervall-Skala dar, auf welcher fünf gleiche Abstände von Note zu Note beschrieben sind. Selbst wenn ein und derselbe Lehrer den Kindern einer Klasse in einem Fach ein Jahr lang Noten erteilt, bedeutet der Abstand von 1 nach 2 niemals denselben Abstand wie von 4 nach 5 oder von 3 nach 4. Und die vielleicht mehrmals erteilte Note 3 kann nicht jedes Mal dieselbe Bedeutung haben. Deshalb sind sich die Statistiker auch völlig einig darin, dass es absolut unzulässig ist, aus den im Verlauf eines Jahres erteilten Noten durch Ermitteln des arithmetischen Mittelwertes die Zeugnisnote zu kreieren, auch wenn genau dies alle Lehrer dieser Welt schon seit anno tobak tun. – Frage: Was bedeutet diese Tatsache für die Objektivität und Aussagekraft von Zifferzeugnissen?
- Kinder lieben den Vergleich, aber Kinder leiden auch am Verglichenwerden. Vergleiche sind im Leben und in der Schule meist weniger notwendig als unvermeidlich. Unstrittig ist, dass Zeugnisse ganz gewiss nicht erteilt werden, um die Kinder miteinander zu vergleichen oder um Kinder sich untereinander vergleichen zu lassen, auch wenn dies tatsächlich so geschieht. Zeugnisse haben nur den einen tieferen Sinn: Sie sollen für die Kinder und für die Eltern eine umfassende, zuverlässige und gültige Information über den Schulerfolg liefern. – Frage: In welchem Maße können Ziffernoten dieser Anforderung gerecht werden?
- Eine absolute Objektivität in der Beurteilung kindlicher Schulleistungen durch Menschen, auch wenn sie Lehrer sind, gibt es nicht. Selbst ausführliche verbale Beurteilungen erbrachter Schülerleistungen werden immer durch die Persönlichkeit des Beurteilenden zumindest gefärbt, schlimmsten Falles geprägt sein. Deshalb kann als gesichert gelten, dass zur Information über den Schulerfolg von Kindern der Leistungsbeschreibung stets der Vorzug gegeben werden sollte

vor der Leistungsbeurteilung. – Frage: Kann eine Ziffernote ein geeignetes Medium zur Leistungsbeschreibung sein?

- Leistungsbewertungen führen zwangsläufig zur Unterscheidung und fast immer zur Selektion von Schulkindern. Leistungsbeschreibungen sind dazu geeignet, einer zielführenden Förderplanung für das einzelne Kind die Grundlage zu bieten. – Frage: Worin soll der pädagogische Nutzen, der aus Zeugnissen zu ziehen wäre, in erster Linie liegen?

Es ist mittlerweile in gleichem Maße ermüdend wie überflüssig, sich immer wieder dieselben Argumente um die wissenschaftlich gespitzten Ohren zu hauen. Denn wer die Kinder unbedingt vergleichen, einordnen und selektieren möchte und die Grundlage hierfür in griffliger Weise geliefert bekommen will, der wird auch weiterhin für die Zensurenerteilung in gehabter Weise eintreten. Wer die Förderung der Kinder im Vordergrund sieht, der wird für die verbindliche Einführung von schriftlichen Leistungsbeschreibungen anstelle der herkömmlichen Leistungsmessung votieren. Diese Feststellung gilt für Eltern, für Lehrkräfte, für Schulaufsichtsbeamte, für Erziehungswissenschaftler und für die in der Politik wirkenden Kräfte in völlig gleicher und nicht unterscheidbarer Weise. Die Lösung des Problems wird sich letztlich auf die Beantwortung der Frage reduzieren lassen, auf welcher Seite sich die einflussreichere Lobby befindet. Und dies wird die Zeit, nicht aber DIE ZEIT, uns lehren.

Die Haltung des LEB zu dieser Thematik ist jedenfalls eindeutig: Ziffernoten sind im Bereich der Grundschule (und darüber hinaus!) als pädagogisches Medium zur Information über schulische Lernzustände und über den erfolgten Kompetenzerwerb sowie als Indikatoren für schulische Diagnostik oder Prognostik rückständig, ungeeignet und obsolet.

Zeugnisse für Kinder sollten durchweg in Form ausführlicher und für die Adressaten gut nachvollziehbarer Leistungsbeschreibungen erteilt werden.

Wir sind der Überzeugung, dass auf Zensuren getrost verzichtet werden kann, wenn wir bereit sind, ganz bewusst auf die innere Verzahnung von Leistungsbewertung und Selektion zu verzichten.

Dr. Klaus Neuling

Gewählt - was nun?

Eine kleine Gebrauchsanleitung für Elternvertreterinnen und Elternvertreter vom Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz

Elternvertreter sein bedeutet ...?

Für Eltern ist der Umgang mit Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien oft ungewohnt und schwierig. Diese Formalien sind aber die Spielregeln, nach denen das Miteinander auch in der Schule funktioniert. Und sie sind für alle Beteiligten verbindlich. Wir wollen hier versuchen, Ihnen das nötige Rüstzeug für die schulische Elternarbeit an die Hand zu geben und Sie ausdrücklich ermutigen, Aufgaben für die Schulgemeinschaft zu übernehmen.

Engagement in Elternvertretungen ist kein Krisenmanagement. Vielmehr bietet sich dabei die Möglichkeit, Bewährtes zu pflegen und gute Ansätze weiterzuführen, Verbesserungsbedürftiges aufzuzeigen und an Veränderungen mitzuarbeiten.

Zur Elternvertreterin oder zum Elternvertreter gewählt worden zu sein heißt nicht, dass in eine Zeile der Statistik nun ein Name eingesetzt werden kann. „Lassen Sie sich ruhig wählen, es ist kaum Arbeit, denn bei uns ist alles in Ordnung“, ist kein angemessener Aufruf in einer Wahlversammlung. Denn ElternvertreterIn zu sein ist Arbeit, selbst wenn wirklich alles in Ordnung ist.

Wir haben Ihnen hier einige Hinweise und Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das Ehrenamt „ElternvertreterIn“ zusammengetragen und hoffen, dass sie Ihnen Ihre Aufgabe erleichtern.

Ebenen der Elternvertretung

Die verschiedenen Ebenen der Elternvertretung sind im Schulgesetz (SchulG) verankert (§ 38 Abs. 2 SchulG):

Die **Klassenelternversammlung** - KEV - (§ 39 SchulG), der **Schulelternbeirat** - SEB - (§ 40 SchulG), der **Regionalelternbeirat** - REB - (§ 43 SchulG) und der **Landeselternbeirat** - LEB - (§ 45 SchulG). Die gewählten ElternvertreterInnen üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Sie sind während der Ausübung ihres Amtes in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Körperschäden versichert.

Jede Ebene der Elternvertretung hat eigene, wichtige Aufgaben. Unerlässlich ist jedoch eine enge Zusammenarbeit und Verzahnung der einzelnen Gremien.

Beachten Sie dabei bitte: Das Gesetz geht davon aus, dass die Gremien, also die Klassenelternversammlung bzw. die Elternbeiräte auf Schul-, Bezirks- und Landesebene als Gemeinschaften die Vertretung sind. Die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden entbindet die einzelnen Mitglieder des Gremiums nicht von der Verpflichtung zu persönlichem Engagement.

Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die VertreterInnen der Eltern auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge (§ 49 Abs. 6 SchulG). Darüber hinaus können die Klassenelternversammlung und der SEB beschließen, dass Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

Wie werde ich gewählt?

Klassenelternversammlung (§ 39 SchulG)

Innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn wählt die Klassenelternversammlung (KEV) aus ihrer Mitte (nach einer Kennenlern- und Vorstellungsrunde, bzw. im Anschluss an den Bericht des bisherigen Amtsinhabers) eine **Klassenelternsprecherin** oder einen **Klassenelternsprecher** und dessen **StellvertreterIn** und zwar in zwei getrennten Wahlgängen. Die KEV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Eltern anwesend sind. Vor der Wahl stimmt die Versammlung darüber ab, ob die Amtszeit ein oder zwei Jahre betragen soll. Die Abstimmungen erfolgen nur dann offen, d.h. durch Handzeichen, wenn keiner der Wahlberechtigten geheime Abstimmung wünscht. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter (WahlleiterIn) teilt allen Wahlberechtigten Namen und Anschrift der Gewählten mit. Eltern haben bei allen Abstimmungen in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen ihm beide Stimmen zu. VertreterInnen von Heimen oder Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der KEV nicht mehr als vier Stimmen führen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SchulG).

Die Abwahl einer Elternsprecherin oder eines Elternsprechers ist zulässig (§ 49 Abs. 3 SchulG).

Die **Klassenelternsprecherin** oder der **Klassenelternsprecher** ist die Vertretung aller Eltern einer Klasse. Sie oder er vertritt die Klassenelternversammlung gegenüber der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter, den weiteren LehrerInnen der Klasse und der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 39 Abs. 3 SchulG).

Elternabende - Sitzungen der KEV

Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen der KEV (Elternabend) ein und leitet sie. Außer der Wahlversammlung ist mindestens eine Sitzung im Schuljahr vorgeschrieben. Auf Antrag der Klassenleiterin oder des Klassenleiters oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der KEV ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung anzuberaumen. Bei kleinen Klassen von bis zu zwölf Schülern ist ein solcher Antrag von mindestens drei Eltern zu stellen.

Das heißt in der Praxis: die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher spricht einen Termin und den Sitzungsort mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter ab (aber nicht notwendigerweise den geplanten Inhalt) und fragt, welche Themen der Lehrkräfte in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Die Tagesordnungspunkte der KEV sollen jeweils die ganze Klasse und nicht einzelne SchülerInnen betreffen. Dann schreibt sie oder er eine Einladung, vielleicht mit Empfangsbestätigung, gibt sie an die Schule, wo sie vervielfältigt und von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter an die Kinder verteilt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen (vom Austeilen an gerechnet). Wenn es aber eilig ist, kann auch mündlich und ohne Frist eingeladen werden.

Sitzungsort ist grundsätzlich die Schule, die KEV kann aber auch andere Orte bestimmen.

An den Sitzungen der KEV nimmt grundsätzlich die Klassenleiterin oder der Klassenleiter teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die übrigen Lehrer der Klasse können teilnehmen.

In besonderen Fällen kann eine KEV auch ohne VertreterInnen der Schule stattfinden (§ 49 Abs. 5 SchulG). Der Termin der Sitzung muss aber auch dann allen oben Genannten mitgeteilt werden.

Lehrkräfte der Klasse, die eingeladen werden, haben teilzunehmen (§ 39 Abs. 5 SchulG). Deshalb ist anzuraten, FachlehrerInnen nur bei konkreten Anliegen und nach Absprache zu bestimmten TOP's ausdrücklich einzuladen. Eine empfehlenswerte Möglichkeit, die im Alltag den Belangen der Beteiligten fast immer gerecht wird, ist es, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher und allen LehrerInnen der Klasse eine Einladung zur Kenntnisnahme zustellen zu lassen. So kann jeder, der ein Anliegen an die Eltern der Klasse hat, die Gelegenheit dieses Elternabends nutzen, aber niemand wird ohne Notwendigkeit zeitlich beansprucht.

Neben diesen, unmittelbar mit der Schule verbundenen Personen, kann die Elternsprecherin oder der Elternsprecher auch Gäste, z.B. ReferentInnen zu besonderen Themen, einladen. Die Zustimmung oder eine förmliche Genehmigung von Klassen- oder SchulleiterIn sind dafür nicht erforderlich.

Für eine angenehme, offene Gesprächsatmosphäre ist es wichtig, eine **Sitzordnung** vorzubereiten, bei der sich die GesprächspartnerInnen ansehen können, d.h. eine kreis- oder hufeisenförmige bzw. viereckige Anordnung der Stühle.

Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher (KES) leitet die Sitzungen. Sie/er eröffnet die Sitzung und bestellt ggf. eine Protokollführerin oder einen Protokollführer (dies kann je nach Thema sinnvoll sein). Sie/er lässt eine Anwesenheitsliste umlaufen, begrüßt Mitglieder und Gäste und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens fünf - bei Klassen von bis zu zwölf SchülerInnen mindestens drei - Stimmberechtigten gegeben. Dann lässt der KES über die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung beschließen, bzw. ändert oder ergänzt sie auf Wunsch der Mitglieder (Mehrheitsbeschluss). Sie/er ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf, erteilt den TeilnehmerInnen das Wort. Um die Reihenfolge der Wortmeldungen zu überblicken, sollte hier z.B. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Hilfestellung leisten. Abstimmungen erfolgen jeweils offen, d.h. durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung mehrheitlich beschlossen wird (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SchulG) - geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmmittel. Beschlüsse sollten immer schriftlich festgehalten werden und allen Eltern der Klasse, auch den nicht anwesenden, mitgeteilt werden. Wenn alle Punkte der Tagesordnung abgehandelt sind, fasst die/der KES die Ergebnisse kurz zusammen und schließt die Versammlung oder leitet vielleicht zum gemütlichen Teil über.

Klassenkonferenz

Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung der Klassenkonferenz (alle LehrerInnen der Klasse) verlangen (§ 27 Abs. 7 SchulG). Falls die KEV von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, muss das konkrete Anliegen an die Klassenkonferenz durch Vorlage einer Tagesordnung formuliert werden. KEV und Klassenkonferenz stimmen sich ab, in welcher Weise der von den Eltern gewünschte Tagesordnungspunkt vorgetragen und behandelt wird. Es ist ratsam abzuwägen, ob nicht der zur Klärung einer Frage erforderliche Personenkreis verpflichtend gemäß § 39 Abs. 5 SchulG zu einem Elternabend eingeladen werden kann, oder ein Gespräch in kleinerer Runde (z.B. KES, StellvertreterInnen und betroffene LehrerInnen) einen möglichen Lösungsweg darstellt.

Sofern in der Klasse ein Problem auftritt, sollten Sie immer überlegen, ob nicht zunächst ein Gespräch im kleineren Kreis angezeigt wäre. Dieser Kreis kann u.U. um SchulelternsprecherIn, betroffene Eltern/SchülerInnen, KlassenleiterInnen, SchulleiterIn bzw. SchulrätIn erweitert werden. Selbst wenn solche Runden etwas größer werden, haben sie nicht den möglicherweise schädlichen „Tribunal-Charakter“, den im Konfliktfall eine offizielle Sitzung der KEV haben kann. Wer etwas verändern will, darf sein Gegenüber keinesfalls bloßstellen. Gesichtsverluste müssen vermieden werden und Kritik darf nicht zur Anklage ausarten. Es kommt vor, dass KlassenelternsprecherInnen von einzelnen Eltern aufgefordert werden, sich für ihre Interessen einzusetzen, sich aber dann von diesen oder von der KEV im Stich gelassen fühlen, wenn sie die geforderten Schritte in die Wege geleitet haben. Informieren Sie sich also genau über Sachverhalte und Umstände, sowie über die Sichtweise aller Betroffenen. Sie sollten selbst überzeugt sein von dem, was Sie tun. Deshalb kann es vorkommen, dass Sie als KES einmal nicht die Meinung von manchen Mitaltern teilen. ElternvertreterInnen sollen dazu beitragen, bestmögliche Lösungen im Interesse der ganzen Klasse herbeizuführen und nicht in erster Linie den Willen einzelner Eltern durchzusetzen.

Weitere Aufgaben der KEV

An Schulen mit mehr als acht Klassen wählt die KEV im Anschluss an die Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers und dessen StellvertreterIn in einem Wahlgang zwei weitere WahlvertreterInnen (§ 7 Schulwahlordnung - SchulWO). Für die Wahl des Schulelternbeirates (SEB) stellt jede Klasse also vier WahlvertreterInnen: den KES, dessen StellvertreterIn und zwei weitere WahlvertreterInnen. Diese haben keine StellvertreterInnen. Der SEB-Wahltermin sollte deshalb am Wahlabend der KEV schon bekannt sein, so dass sich keiner wählen lässt, der bei der SEB-Wahl verhindert ist. Diese WahlvertreterInnen (die aktiv Wahlberechtigten) wählen den SEB aus der Mitte aller (passiv) Wahlberechtigten, das sind die Eltern der minderjährigen SchülerInnen einer Schule (§ 9 SchulWO); für den SEB wählbar sind also nicht nur die WahlvertreterInnen. Die SEB-Wahl findet alle zwei Jahre innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

Schulelternbeirat (SEB)

SchulelternsprecherIn (§ 40 SchulG)

Für je 50 minderjährige SchülerInnen einer Schule werden ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, mindestens aber drei und höchstens 20 Mitglieder und ebenso viele StellvertreterInnen gewählt. Die Amtszeit des SEB beginnt mit der Wahl, beträgt zwei Jahre und endet mit der Wahl des neuen SEB. Aktiv wahlberechtigt sind bei Schulen bis einschließlich acht Klassen alle Eltern (Urwahl), bei größeren Schulen je vier WahlvertreterInnen pro Klasse und zwar der KES, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere WahlvertreterInnen (SchulWO). Wählbar sind alle Eltern, die ein minderjähriges Kind an der Schule haben.

Gehört an einer Schule mit einem Ausländeranteil von mindestens 10% keine Vertreterin oder kein Vertreter der Eltern der ausländischen SchülerInnen dem SEB an, so können diese Eltern eine zusätzliche Elternvertreterin oder einen zusätzlichen Elternvertreter für die ausländischen SchülerInnen wählen. Diese oder dieser gehört dem SEB mit beratender Stimme an.

Der Schulleternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Schulleternbeirat soll die Schule beraten, ihr Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (§ 40 Abs. 1 SchulG).

Dies bedeutet, dass in der Schule eine Reihe von Entscheidungen nicht getroffen werden können, ohne dass der SEB darüber informiert und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, bzw. der SEB seine Zustimmung gegeben hat. Bei der Fülle von Aufgaben und Möglichkeiten ist es ratsam einzelne Ausschüsse zu bilden. Sprechen Sie sich also mit Ihren MitstreiterInnen ab, verteilen Sie die Arbeit.

Für die Dauer seiner zweijährigen Amtszeit wählt der SEB aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Wahl findet - je nach Entscheidung der SEB-Mitglieder - entweder noch am Wahlabend unmittelbar nach der Wahl des SEB statt, oder innerhalb von zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn in einer konstituierenden Sitzung, zu der die Schulleiterin oder der Schulleiter einlädt. Im Anschluss an die Wahl der Schulleternsprecherin oder des Schulleternsprechers und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, sind - aus der Mitte der Eltern der Schule - die ElternvertreterInnen für den Schulausschuss und den Schulbuchausschuss zu wählen. Die Anzahl der ElternvertreterInnen im Schulausschuss (ein bis drei VertreterInnen) hängt von der Größe der Schule ab. Die Schulleternsprecherin oder der Schulleternsprecher ist kraft Amtes Mitglied im Schulausschuss, die weiteren VertreterInnen der Eltern und alle StellvertreterInnen werden in einem Wahlgang gewählt.

Für den Schulbuchausschuss werden drei Mitglieder und drei StellvertreterInnen in einem Wahlgang gewählt.

Sitzungen des SEB

Die Schulleternsprecherin oder der Schulleternsprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des SEB ein. Im Schuljahr finden mindestens zwei Sitzungen statt. Auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters oder eines Drittels der Mitglieder des SEB ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung anzuberaumen. Sitzungs-ort ist die Schule, wenn nicht der SEB einen anderen Ort bestimmt. Die Schulleternsprecherin oder der Schulleternsprecher stimmt einen Termin und den Sitzungsort - aber nicht notwendigerweise die geplanten Themen - mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter ab und fügt dessen Beiträge in die Tagesordnung ein. In jeder Tagesordnung sollte es eine Reihe feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben wie Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss über die Tagesordnung, Genehmigung des letzten Protokolls, Berichte zum Stand früher besprochener bzw. beschlossener Punkte, Berichte der Mitglieder des Schulausschusses über Konferenzteilnahme, Berichte aus weiteren SEB-Ausschüssen, Verschiedenes etc.

Dann schreibt die Schulleternsprecherin oder der Schulleternsprecher eine Einladung mit der geplanten Tagesordnung, gibt sie in der Schule ab, wo sie vervielfältigt und (i.d.R. von den KlassenleiterInnen an die Kinder der SEB-Mitglieder) verteilt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen von der Verteilung an, kann in dringenden Fällen aber entfallen. Ein Mitglied, das zum Sitzungstermin verhindert ist, ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an der Sitzung teilnimmt. Im Vertretungsfall werden die StellvertreterInnen in der Reihenfolge ihrer Wahl eingeladen.

Grundsätzlich nimmt an den Sitzungen des SEB die Schulleiterin oder der Schulleiter teil. In besonderen Fällen kann der SEB auch ohne die Schulleiterin oder den Schulleiter tagen (§ 49 Abs. 5 SchulG).

In jeder Sitzung des SEB wird ein Protokoll angefertigt, welches die Beschlüsse sowie wichtige Informationen für Mitaltern enthalten soll. Entweder wählt der SEB dazu eine ständige Schriftführerin oder einen ständigen Schriftführer oder die Mitglieder erledigen diese Arbeit reihum. Damit die Eltern der Schule wissen, woran der SEB arbeitet, empfiehlt es sich, allen SEB-StellvertreterInnen und den KlassenelternsprecherInnen diese Sitzungsprotokolle oder Teile davon, soweit nicht vertraulich, zuzustellen. Auch in diesem Fall muss die Schule die Vervielfältigung und Verteilung übernehmen.

Die Schulleternsprecherin oder der Schulleternsprecher kann zu den Sitzungen Gäste einladen. Es bedarf dazu keiner Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Gäste können z.B. ReferentInnen zu bestimmten Themen sein, aber auch SchülervertreterInnen, VertreterInnen des Lehrerkollegiums, der Schulaufsichtsbehörde oder anderer Elterngremien wie ElternvertreterInnen benachbarter Schulen und VertreterInnen von Regional- oder Landeselternbeirat.

Die Mitglieder des SEB bekleiden ein öffentliches Ehrenamt. Sie sind damit in Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Körperschäden unfallversichert und haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Der Schulträger muss für die Sachkosten des SEB aufkommen. In welcher Form dies geschieht, müssen Sie bei Ihrem Schulträger erfragen. Kopien im Zusammenhang mit der SEB-Arbeit können Sie in der Schule machen, Post des SEB können Sie über die Schule versenden, Telefongespräche von der Schule aus führen, etc. Post an den SEB muss die Schule ungeöffnet aushändigen. Es empfiehlt sich einen SEB-Briefkasten einzurichten, über den auch die weiteren Eltern der Schule ihre Anliegen an den SEB richten können.

Formen der Mitwirkung des SEB

Das Schulgesetz sieht drei Formen der Mitwirkung des SEB vor: **Anhören - Benehmen - Einvernehmen.**

Anhören (§ 40 Abs. 4 SchulG) bedeutet, dass der SEB von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu bestimmten Themen informiert werden muss und sich dazu äußern kann, aber eine eventuelle Gegenposition keine Auswirkung haben muss. Eine Reihe schulischer Entscheidungen bedürfen des Benehmens mit dem SEB (§ 40 Abs. 5 SchulG). Das ist ein qualifiziertes Anhören mit anschließender Erörterung der Pro- und Contraargumente. Der Zustimmung des SEB bedürfen die unter § 40 Abs. 6 SchulG aufgezählten Einzeltatbestände; sie können gegen das Votum des SEB nicht ohne weiteres umgesetzt werden. Wird Einvernehmen nicht erreicht, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder der SEB die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

Lesen Sie dies im Gesetz unbedingt nach, denn hier tragen Sie Verantwortung. Bei Unklarheiten fragen Sie nach. Sie sind schließlich keine Schulverwaltungsfachleute und können daher erwarten, dass Sie detaillierte und für Nichtfachleute verständliche Erklärungen erhalten, wenn von Ihrer Zustimmung wesentliche schulische Entscheidungen abhängen. Meistens sind mehrere Lösungen vorstellbar. Fragen Sie im konkreten Fall nach Alternativen, bestehen Sie auf eine angemessene Beratungsfrist und lassen Sie sich nicht zur Abstimmung drängen!

Soweit die Schule Grundsätze für bestimmte Bereiche aufstellt, z. B. Grundsätze für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen oder Grundsätze für die Durchführung von Schulfahrten) muss der SEB hierzu sein Benehmen erklären oder zustimmen. Näheres ergibt sich aus § 40 Abs. 5 Nr. 6, 7, 8 und 9 sowie Abs. 6 Nr. 2, 3, 4 und 5 SchulG. Die Vorstellungen der Elternvertretung und der Schule müssen also auch hier aufeinander abgestimmt werden.

Darüber hinaus sollte sich der SEB in jedem Fall mit einer Reihe von Standard-Themen befassen, damit er in diesen Bereichen auf dem neuesten Stand der Dinge ist und seine Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, erfüllen kann. Dazu gehören u.a folgende Fragestellungen: Wie viele Anmeldungen hat die Schule? Wie viele Klassen werden gebildet und nach welchen Kriterien erfolgt die Klassenbildung? Werden im laufenden Betrieb Zusammenlegungen oder Neubildungen von Klassen erforderlich? Werden diese Änderungen schülergerecht durchgeführt? Wie viele Lehrerstunden stehen der Schule rechnerisch zu, wie viele erhält sie tatsächlich? Ist die Stundentafel erfüllt? Wie werden Überschüsse oder Mangel verteilt? Wie wird die Vergleichbarkeit von Leistungsanforderungen innerhalb einer Jahrgangsstufe sichergestellt? - Zu diesen Fragen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter dem SEB zur Auskunft verpflichtet.

Viele weitere Bereiche, mit denen sich der SEB gemäß seinem gesetzlichen Auftrag beschäftigen muss, stehen in § 40 SchulG. Lesen Sie dort unbedingt nach!

Die Schulleitung ist verpflichtet, dem SEB die wichtigsten Gesetzes- und Verordnungstexte zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören unbedingt das **Schulgesetz**, die **Schulordnung**, die **Dienstordnung**, die **Konferenzordnung** und die **Schulwahlordnung**. Darüber hinaus sollte der SEB jeweils über neue Erlasse und Verfügungen informiert werden. Diese Informationen sollte der SEB dann an die übrigen ElternvertreterInnen weitergeben.

Die SEB-Mitglieder von Gymnasien und Gesamtschulen können an den mündlichen Abiturprüfungen teilnehmen, sofern die Prüflinge zustimmen. Die Beratungen über die Noten - wie auch Zeugnis- und Versetzungskonferenzen -, finden immer ohne ElternvertreterInnen statt. Die Verschwiegenheit muss gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich erklärt werden (§§ 5, 6 AbiPrO).

Schulausschuss (§ 48 SchulG)

Der Schulausschuss besteht aus SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen. Je nach Schulgröße gehören ihm ein bis drei VertreterInnen aus jeder Gruppe an. VorsitzendeR mit beratender Stimme ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. SEB-SprecherIn und SchülersprecherIn sind kraft Amtes Mitglieder, die übrigen werden jeweils von ihren Gruppen, der Klassensprecherversammlung, dem SEB und der Gesamtkonferenz gewählt.

Der Schulausschuss muss **angehört** werden, wenn die Schule erweitert oder geschlossen wird bzw. nur eingeschränkt ihren Betrieb weiterführen soll, bei Namensänderungen der Schule, bei der Einbeziehung der Schule in Schulversuche, bei der Androhung des Ausschlusses oder beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers sowie bei Widerspruch gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag des Widerspruchsführers.

Im **Benehmen** mit dem Schulausschuss ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu bestellen. Hierbei erhöht sich die Zahl der LehrervertreterInnen auf das Doppelte (erweiterter Schulausschuss), es sei denn, es besteht bereits Parität zwischen LehrerInnen und allen anderen Mitgliedern des Schulausschusses, wie etwa bei Grundschulen.

Die Hausordnung der Schule ist im **Einvernehmen** mit dem Schulausschuss aufzustellen.

Eine weitere wichtige Aufgabe für die elterlichen Mitglieder im Schulausschuss ist die Teilnahme - mit beratender Stimme - an allen Arten von Lehrerkonferenzen, mit Ausnahme von Zeug-

nis- und Versetzungskonferenzen (§ 27 Abs. 4 SchulG). Wichtig ist auch die Schlichtungskompetenz des Schulausschusses nach § 48 Abs. 2 Satz 6 SchulG.

Schulträgerausschuss (§ 90 SchulG)

Während das Land für die LehrerInnen und die pädagogischen und technischen Fachkräfte und deren Bezahlung zuständig ist, fallen alle übrigen Bereiche der Schule, insbesondere Gebäude und Ausstattung, in die Zuständigkeit des Schulträgers (§ 76 SchulG). Das kann, je nach Schulart, die Gemeinde, Verbandsgemeinde, der Kreis oder die kreisfreie Stadt sein. Dort gibt es jeweils Schulträgerausschüsse, die die Belange der Schulen beraten und darüber beschließen. Den Schulträgerausschüssen sollen immer auch VertreterInnen der Eltern angehören. Stellen Sie fest, wer dort für Ihre Schule tätig ist, damit Sie ggf. Ihre Anliegen dort vortragen können.

Schulaufsicht (§ 96 SchulG)

Fragen Sie in Ihrer Schule nach der für Sie zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamten bei der ADD. Sie oder er ist nicht nur im Konfliktfall eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner.

Regionalelternbeirat (§§ 43, 44 SchulG)

Der Regionalelternbeirat (REB) vertritt die Eltern des Regierungsbezirks gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Schülereaternbeiräte. Ermöglichen Sie deshalb einen regen Informationsaustausch. Berichten Sie Ihren REB-Mitgliedern von Ihrer Arbeit vor Ort, fragen Sie diese, wenn Sie Rat, Informationen oder Unterstützung suchen. Es gibt in jedem der drei Schulaufsichtsbereiche der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier und der Außenstellen Koblenz und Neustadt einen eigenen Regionalelternbeirat.

Landeselternbeirat (§§ 45, 46 SchulG)

Der Landeselternbeirat (LEB) vertritt die Eltern des Landes in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Er berät das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind. VertreterInnen aller Schularten aus allen drei Regierungsbezirken arbeiten im LEB zusammen und nehmen die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr. Der LEB informiert die Schülereaternbeiratsmitglieder aller Schulen des Landes regelmäßig über sein Mitteilungsblatt „Elternarbeit in Rheinland-Pfalz“, das kostenlos an alle Schulen ausgeliefert wird. Fragen Sie Ihre Schulleiterin oder Ihren Schulleiter danach. Im Internet finden Sie den LEB unter <http://leb.bildung.rp.de>.

Bundeselternrat

Der Bundeselternrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen der 16 Bundesländer. Er vertritt die Eltern auf Bundesebene z.B. gegenüber der Kultusministerkonferenz und den Bundesministerien. Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsverbänden.

Dieter Dornbusch

Wo der Schuh drückt Antworten auf häufig gestellte Fragen

Immer wieder erreichen den Landeselternbeirat Zuschriften, in welchen berechnete Anliegen oder Nachfragen im Hinblick auf schulische – meist örtlich bedingte – Situationen oder Vorkommnisse formuliert werden. Leider endet so manche Zuschrift mit Sätzen wie „... bitte ich jedoch, meinen Namen nicht zu nennen, da ich befürchte, dass dies sich für meinen Sohn nicht positiv auswirken würde...“ (wörtlich zitiert aus einem Elternschreiben vom August dieses Jahres).

Wenn es sich dabei um Schreiben denunziatorischen Inhalts handeln würde, könnte man den Wunsch der Schreiberin oder des Schreibers nach Anonymität ja noch gut verstehen. Es handelt sich aber in aller Regel um berechnete oder zumindest gut nachvollziehbare Anliegen. Da kann die Erhöhung des Kopiergeldes angesprochen sein, es kann sich um überhöhte oder zu hoch erscheinende Zusatzkosten für Schulmaterialien drehen, da sollen plötzlich von den Eltern Personalkosten für Toilettenaufsichten (!) übernommen werden, oder es handelt sich um die Beschreibung von Irritationen in der Beziehung zwischen Schule und Elternhaus. Alles Dinge, über die man offen reden könnte, sollte man annehmen.

Selbstverständlich respektiert der LEB den Wunsch nach Anonymität, wenn er sich der Sache annimmt. Gleichzeitig wird aber doch

die Frage aufgeworfen, warum verhältnismäßig häufig die Befürchtung geäußert wird, dass namentlich zuzuordnende Elternbeschwerden zu Benachteiligungen für die eigenen Kinder führen könnten. Schon alleine die Befürchtung weist darauf hin, dass es in der Beziehung zwischen Schule und Elternhaus zumindest knirscht, wenn nicht gar bereits kracht.

Der LEB geht grundsätzlich davon aus, dass es in einer demokratisch geordneten Schule nicht vorkommen kann, dass berechnete Anliegen in benachteiligendes Handeln durch die Schule einem Kinde oder einem Jugendlichen gegenüber münden kann. Alles andere hieße doch, dass die Kinder sozusagen das Faustpfand der Schule gegenüber als aufmüßig empfundenen Eltern sein könnten. – Und dieser Gedanke ist schwer erträglich.

Wenn konkrete Fälle dieser Art bekannt sein sollten, dann allerdings wäre der LEB sehr daran interessiert, informiert zu werden, um sofort im Zusammenspiel mit der Schulleitung und der Schulaufsicht der Angelegenheit auf den Grund zu gehen. Den Schulelternbeiräten wird empfohlen, diese Thematik gegebenenfalls unverzüglich auf die Tagesordnung zu setzen.

Dr. Klaus Neuling

WAS ICH NOCH ZU SAGEN HÄTTE....

Leserinnen und Leser haben das Wort!

Zum Thema „Schuluniform“ erreichte uns folgende Zuschrift:

Ich gehöre zu denen, die Schuluniformen gut fänden.

Zum einen hätte diese unselige Orientierung an Kleidungsmarken, die gerade „in“ sind, ein Ende. Zum anderen wäre die Diskussion, „was ziehe ich zur Schule an“, ein für allemal beendet, Millionen Eltern, vor allem Mütter, wären heilfroh.

Aber auch aus anderen Motiven spricht viel für Uniformen:

Nicht nur, dass alle gleich aussehen und damit soziale und andere Unterschiede weniger sichtbar würden. Auch, dass man sich zugehörig fühlt, alle tragen die Uniform „ihrer“ Schule, gehören somit dazu und zusammen.

Das Argument der Kostenfrage kann ich so nicht nachvollziehen: Abgesehen davon, dass man auch auf die Idee kommen könnte, dass der Staat die Kleidung (mit-)finanziert, ist es ja so, dass durch das Tragen der Schuluniform weniger andere Kleidung benötigt wird.

Ziel (auch der Erziehung) müsste sein, dass die Schülerinnen und Schüler stolz sind, ihre Uniform zu tragen, weil sie zu ihnen und zu ihrem Schulalltag gehört.

Warum müssen wir wieder einmal schlauer und vermeintlich freier sein als das Ausland? In vielen Ländern sind Schuluniformen gang und gäbe und haben sich bewährt. Ich sehe überhaupt keinen Grund, warum dies nicht auch bei uns funktionieren sollte.

Gregor Schürer, Bad Neuenahr

Zuschüsse zu Klassenfahrten für Kinder von ALG II-Empfängerinnen und –Empfängern

Kinder von ALG II-Empfängerinnen und -Empfängern haben nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten ihrer mehrtägigen Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Ein Anspruch auf die volle Übernahme der Kosten besteht allerdings nicht. Vielmehr ist die Festlegung einer Obergrenze für entsprechende Zuschüsse zulässig, wie das Sozialgericht Aachen entschied (AZ: S 8 A5 39/05).

Der Zuschuss muss schriftlich beantragt und der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Jobcenters für Arbeitsmarktintegration übersandt werden. Welche Sachbearbeiter zuständig sind, ist u. a. abhängig vom Wohnort und Alter der Empfänger; die Leistungsempfänger sind aber über ihre zuständigen Ansprechpartner informiert.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Gesamtkosten
- Fahrtdauer
- Bankverbindung der Schule oder einer Lehrkraft (Zuschuss wird nicht den Eltern überwiesen)
- Angabe, wie viele Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und wie viele davon mitfahren

Die letzte Voraussetzung erklärt sich aus den Richtlinien zum SGB II, die zu Zuschüssen für Klassenfahrten folgendes bestimmen: „Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die Kosten einer Klassenfahrt werden übernommen, wenn

- Die Veranstaltung nach den schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird,
- mindestens 90 % der Schüler der betreffenden Klassen teilnehmen,
- die Kosten angemessen sind.

Gleiches gilt für eine Klassenfahrt bei Unterbringung in einem Schullandheim.

Die Gestaltung von Jugendhilfe findet ohne Eltern statt

Wer hat was zu sagen im mächtigen Landesjugendhilfeausschuss?

Von der Öffentlichkeit so gut wie unbemerkt hat sich im Juli 2006 der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) neu konstituiert.

Der LJHA ist das wesentliche Organ des Landesjugendamtes, denn er beschließt über alle dem Landesjugendamt obliegenden Angelegenheiten.

Insbesondere entscheidet er

- über die dem Landesjugendamt bereitgestellten Mittel,
- über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe,
- über die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie
- über das Verfahren zur Behandlung der Eingaben junger Menschen,

um nur einige wesentliche Entscheidungsfelder von vielen zu nennen.

Das bedeutet, der LJHA hat Einfluss, ja geradezu Macht auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Der LJHA ist quasi der Muskel, der den Arm des Landesjugendamtes tätig werden lässt oder eben auch nicht, wo es um die Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Jugendhilfe geht.

Wenn es also beispielsweise in der Satzung des Landesjugendamtes heißt, „Das Landesjugendamt vertritt (...) die Interessen von Kindern und Jugendlichen und setzt sich im Besonderen für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein“, dann ist die Umsetzung dieser hehren Aufgabenzuweisung direkt abhängig von entsprechenden Beschlusslagen im Landesjugendhilfeausschuss.

Es ist also nicht zuletzt für die Eltern von Kindern, die der Unterstützung, der Hilfe

und der Förderung durch die Organe der öffentlichen Jugendhilfe bedürfen, von außerordentlichem Interesse, wie sich das Gremium des LJHA als Organ unmittelbarer Ausübung von Entscheidungsmacht, zusammensetzt. – Und da reibt man sich dann doch die Augen.

Es gibt ein Dreiklassensystem der Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss.

- Die Mitglieder erster Klasse sind „stimm-berechtigte Mitglieder“. Sie werden zum Teil vom Landtag gewählt, zum Teil vom Sozialministerium berufen. Sie dürfen alles: Sie können in Fachausschüssen mitarbeiten, sie können den Vorsitzenden oder die Vorsitzende samt Stellvertretung wählen, und sie dürfen Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.
- Die Mitglieder zweiter Klasse sind die „nicht stimmberechtigten Mitglieder“. Sie werden im Wesentlichen von den Kirchen, vom Landesarbeitsamt, vom Justizministerium, vom Innenministerium, vom Ministerium für Gleichstellung von Mann und Frau benannt und dann vom Sozialministerium berufen. Sie dürfen nur mitarbeiten in den Fachausschüssen und beraten im Gremium. Sie haben keinerlei Stimmrecht.
- Die Mitglieder dritter Klasse sind die „weiteren nicht stimmberechtigten Mitglieder“. Sie können vom fachlich zuständigen Ministerium dem LJHA vorgeschlagen und mit dessen Einvernehmen, wenn also die Mitglieder erster Klasse zustimmen, berufen werden. Dann dürfen auch sie nach Kräften in den Ausschüssen und im Gremium mitarbeiten, haben aber auch kein Stimmrecht.

So weit, so gut.

Wenn man nun davon ausgeht, dass die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Wohlfahrt im Mittelpunkt aller Bemühungen des Landesjugendamtes zu stehen haben, dann liegt die Vermutung nahe, dass die ureigenste und einzige echte Lobby der Kinder und Jugendlichen, und das können selbstverständlich nur wir Eltern sein, in angemessener Weise im Landesjugendhilfeausschuss vertreten sein muss. Deshalb schaut man natürlich sofort in der Liste der Mitglieder erster Klasse nach, wie viele Elternvertreter sich denn finden lassen.

Man findet Landtagsabgeordnete, Bürgermeister, Landräte, Kirchenvertreter, Vertreter des Roten Kreuzes, Jugendamtsleiter und sogar mehr als einen Vertreter der Pfadfinder. – Aber man findet keinen einzigen gewählten Elternvertreter.

Dann hofft man, in der Gruppe der Mitglieder zweiter Klasse fündig zu werden. Und tatsächlich: Ein Mitglied ist Vertreterin der Eltern von Kindern in Kindertagesstätten. Und um das Maß möglicher Mitwirkung von uns Eltern voll werden zu lassen, findet sich unter den Mitgliedern dritter Klasse auch noch ein Vertreter des Landeselternbeirates, der dank der Zustimmung der Mitglieder erster Klasse auch mitarbeiten darf, aber nichts wirklich zu sagen hat.

Die Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern bei der Gestaltung von Jugendhilfe und Jugendwohlfahrt muss also als äußerst bescheiden eingeschätzt werden. Und das sollte uns Eltern nicht egal sein.

Der Landeselternbeirat wird das Problem im Auge behalten und spätestens in der nächsten Legislatur eine Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern im Landesjugendhilfeausschuss anstreben.

Dr. Klaus Neulinger

Fortsetzung von Seite 11

Zuschüsse und Spenden anderer, insbesondere von Fördervereinen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Andere schulische Belange sind durch die Regelleistung abgegolten.“

Bezüglich der Einschränkung, dass Kindern von ALG II-Beziehern der Zuschuss verwehrt werden kann, wenn auch andere Kinder der Klasse zu Hause bleiben müssen, erklärt das Jobcenter für Arbeitsmarktintegration in Mainz, Am Rodelberg 21, 55130 Mainz, Tel: 06131/ 88080, Folgendes: Grundsätzlich sollten mindestens 90 % der Klasse mitfahren. Nach zahlreichen Gesprächen mit Schulen, in denen diese mitteilten, dass insbesondere muslimische Mädchen häufig nicht zu Klassenfahrten mitfahren dürfen, wurde entschieden,

dass die Kinder, die aus religiösen Gründen nicht teilnehmen dürfen, bei den 90% unberücksichtigt bleiben, wenn die Schule dies entsprechend bestätigt. Eine ähnliche Haltung wird nach meinen Informationen auch von anderen Jobcentern für Arbeitsmarktintegration eingenommen.

Wegen des Hinweises in den Richtlinien zum SGB II, dass Zuschüsse und Spenden anderer, insbesondere von Fördervereinen, vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, wird darauf hingewiesen, dass die Fördervereine der jeweiligen Schulen selbst entscheiden können, ob und welche Zuschüsse vergeben werden. Fördervereine sind gut beraten, wenn sie in ihren Förderrichtlinien von vornherein bestimmen, dass unterstützende Zahlungen nur geleistet werden, wenn keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Grußwort des Bundeselternsprechers

40 Jahre Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz

Engagierte Eltern = zukunftsfähige Bildung für die Kinder

Eltern sind die ersten, die dazu beitragen, dass sich die Persönlichkeit ihrer Kinder entwickelt, dass sie lernen, selbständig zu denken und zu handeln.

Die Familie ist der erste Ort, an dem Kinder Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer lernen.

Auf der Grundlage der familiären Sozialisation können Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer dazu beitragen, dass Demokratie und Freiheit als grundlegende Werte anerkannt werden, dass der Wille zu sozialer Gerechtigkeit, zur Friedfertigkeit und zur Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker gefördert werden und die Verantwortung für Natur und Umwelt wahrgenommen wird.

Im Landeselternbeirat und in den schulischen Mitwirkungsgremien haben sich in den letzten 40 Jahren Mütter und Väter engagiert und sich dafür eingesetzt, dass in den Schulen das Recht auf Bildung verwirklicht werden konnte. Durch ihre Mitarbeit in den Elternvertretungen nahmen und nehmen Eltern teil an der Zukunftsgestaltung für ihre Kinder. So sorgen sie dafür, dass ihr Erziehungsrecht und die schulischen Erziehungs- und Lernbemühungen im Rahmen einer engen, - manches Mal konfliktreichen, in der Regel aber vertrauensvollen - Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder sinnvoll gestaltet werden können.

Aber: Die Elternarbeit entwickelt sich weiter: Mitwirkung im Sinne von „Reaktion auf Gesetze und Verordnungen“ ist vielen Eltern inzwischen zu wenig, weil damit oft nur etwas an den Symptomen geändert wird. Eltern müssen gestärkt werden, sich aktiv in die Prozesse einzubringen.

Mehr und mehr werden sich viele Eltern ihrer Kraft bewusst: „Wir sind die Eltern! Um die Zukunft unserer Kinder geht es. Jeder Tag, der nicht zur Verbesserung der Bildung unserer Kinder beiträgt, ist ein verlorener Tag.“

Deshalb geht es bei aller Mitwirkung in der Schule auch darum, Schülerinnen und Schüler zu ermutigen, ihre eigene Sache in die Hand zu nehmen, um die Bildung in Schwung zu bringen. Schülerinnen und

Schüler mit der ihnen eigenen Power, Unbekümmertheit und der manchmal überwältigenden Klarheit und Offenheit – und der oft erforderlichen nötigen Portion charmanter Frechheit, brauchen den Raum, - den auch wir Eltern ihnen geben müssen – um ihre Schule zu gestalten.

Vielleicht gelingt es dann Eltern und Schülern gemeinsam, Lehrerinnen und Lehrer anzustecken mit unserer Motivation, mit unserem Mut zur Veränderung, mit unserem Willen zu Reformen:

- Gemeinsam Schule zu gestalten, Chancen zu längerem gemeinsamem Lernen zu eröffnen
- Ganztagschulen mit der Chance zum Zeithaben in der Schule zu initiieren
- Schulverweigerer als Indikatoren eines unfähigen Schulsystems ernst zu nehmen
- Schluss zu machen mit der Schulzeitverschwendung durch Sitzenbleiben
- Mut für mehr Selbstständigkeit und zur Verantwortungsübernahme für die eigene Schule zu entwickeln.

Dann muss niemand mehr Angst haben vor der regelmäßigen Evaluation der Schulen – von Experten und unter Beteiligung von Eltern, Schülerinnen und Schülern.

Angesichts einer Entwicklung, in der die Gesellschaft immer pluralistischer, differenzierter und desorientierender wird, bleiben Erziehung und Bildung der kommenden Generationen eine ständige Herausforderung, die nur gemeinsam zu lösen ist.

Der Weg in die Wissensgesellschaft der Zukunft braucht die gemeinsamen Anstrengung und ein Bündnis über alle Partei- und Verbandsinteressen hinweg!

Mit einem herzlichen Dank an alle engagierten Eltern in Rheinland-Pfalz und dem Wunsch auf ein weiterhin gutes Miteinander im Interesse unserer Kinder!

September 2006

Wilfried Wolfgang Steinert

Vorsitzender des Bundeselternrates

Albert-Buchmann-Str. 15

16515 Oranienburg

info@bundeselternrat.de

Resolution des Bundeselternrats Nachteilsausgleich bei Legasthenie und Dyskalkulie

„Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden“ (Europäische Menschenrechtskonvention 1952). Die damit verbundene Förderung und Forderung meint alle Kinder; dabei muss jedes Kind in Bildung und Ausbildung individuell gefördert werden.

Es gibt jedoch Störungen, die durch Förderung und Forderung nicht vollständig zu beseitigen und als Behinderungen von der WHO anerkannt sind. Hierzu gehören z. B. Legasthenie (Lese- Rechtschreibstörung) und Dyskalkulie (Rechenstörung). Die davon betroffenen Kinder haben ebenso wie alle anderen einen Anspruch darauf, die ihrer Begabung entsprechenden höchstmöglichen Bildungs- und Ausbildungsziele zu erreichen.

Für die weit über 500.000 Kinder und Jugendlichen in Deutschland mit einer Legasthenie und / oder Dyskalkulie muss es deshalb einen verbindlichen Nachteilsausgleich über die gesamte Bildungs- und Ausbildungszeit geben.

Der Bundeselternrat fordert die Kultusministerkonferenz auf, bundeseinheitlich verbindliche Richtlinien zur

- Diagnostik
- Anerkennung
- Förderung
- und zum Nachteilsausgleich

für die Behinderungen Legasthenie und Dyskalkulie zu schaffen.

An der Erfüllung dieser Forderung messen wir, wie ernst es der Kultusministerkonferenz mit der individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen wirklich ist, die sie 2005 als zentrale Arbeitsbereiche beschlossen hat.

Bei einer Enthaltung ohne Gegenstimmen angenommen.

Porta Westfalica, 21. Mai 2006

Beschluss der KMK am 11.03.05:

- Verbesserung des Unterrichts zur gezielten Förderung in allen Kompetenzbereichen, insbesondere in den Bereichen Lesen, Geometrie und Stochastik,
- Frühzeitige Förderung von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachem Umfeld oder mit Migrationshintergrund und gezielte Ausgleichsmaßnahmen bei ungünstigen Entwicklungen in der Bildungsbiographie,
- Weiterentwicklung der Lehreraus- und -weiterbildung, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Heterogenität, eine Verbesserung der Diagnosefähigkeit und eine gezielte Unterstützung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Eltern erlernen die Techniken der Rockmusik

Kurzbeschreibung der Foren am Nachmittag des Landeselterntages

- (1) Eltern gestalten Erziehungspartnerschaft: Gute Zusammenarbeit von Schulleiternbeirat und Schulleitung; Referat + Diskussion; Leitung: Hugo Stolz, Realschulrektor und Ute Raas, LEB
Ein Beispiel gelingender Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus stellen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieses Forums ein Schulleiter und seine Schulleitersprecherin vor. Außerdem besteht die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und die Erlaubnis zum „Klau“ vieler guter Ideen.
- (2) Eltern und Elterngremien: Rechte und Pflichten auf einen Blick; Referat + Diskussion
Leitung: Jutta Lotze-Dombrowski, MBFJ
Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist unverzichtbar für gute schulische Arbeit. Sie gestaltet sich umso effektiver, je besser die Eltern über ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Das Forum will in anschaulicher Form über die rechtlichen Grundlagen und die Umsetzung im Schulalltag informieren. Ziel des Forums ist, die Eltern zu befähigen, sich als gleichberechtigte Partner der Schule („in Augenhöhe“) zu verstehen.
- (3) Das jährliche Entwicklungsgespräch: Eltern, Lehrkräfte und SchülerInnen treffen Vereinbarungen; Workshop
Leitung: Gabriele Weindel-Güdemann, LEB
Im Forum sollen die Erwartungen der Eltern an ein „Eltern-Lehrer-Gespräch“ geklärt werden. Das LEB-Konzept des „Eltern-Lehrer-Schüler-Gesprächs“ wird erläutert und gemeinsam erarbeitet, welche Voraussetzungen erfüllt sein sollen, um ein „Entwicklungsgespräch“, also ein routinemäßig durchgeführtes Gespräch über und mit dem einzelnen Schüler oder der Schülerin sinnvoll zu gestalten.
- (4) Wohin nach der Grundschule? – Kriterien für die beste Schulwahl; Workshop
Leitung: Dr. Klaus Neulinger, LEB
Die beste Schulwahl nach der Grundschule hat sich in der Hauptsache an zwei Kriterienbereichen zu orientieren. Diese betreffen zum einen die Voraussetzungen, die die aufnehmende Schule zu bieten hat und zum anderen die Voraussetzungen im Kinde selbst. In diesem Workshop werden die wesentlichen Kriterien gemeinsam herausgearbeitet. Das Ziel des Workshops ist es, die Entscheidungssicherheit der Eltern zu verbessern.
- (5) Eltern erlernen die Techniken der Rockmusik – Modellprojekt Rockklasse; Workshop
Leitung: Barbara Paul, Hauptschule Mülheim-Kärlich
Ziel des zweijährigen Projektes „First Class Rock“ an der Schule ist es, den Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit zu vermitteln, in einer Band mitzuwirken. Aufbau, Organisation und Durchführung des Projektes soll den Mitgliedern des Forums erläutert werden. Zudem soll ein einfacher Song mit den für die Rockklasse typischen Instrumenten erarbeitet werden. Vorkenntnisse im Instrumentalspiel sind hierfür nicht erforderlich.
- (6) Eltern beteiligen sich an der Qualitätsentwicklung in der Schule; Referat + Gruppenarbeit; Leitung: Kerstin Goldstein und Thomas Bläser-Krei, IFB
Dieses Forum beschäftigt sich mit den Möglichkeiten aktiver Elternmitwirkung an der Schulentwicklung, insbesondere bei der Arbeit am fortlaufenden Qualitätsprogramm. An Hand von konkreten Beispielen werden Gelingensbedingungen für eine effiziente Elternbeteiligung herausgearbeitet.
- (7) Demokratische Schulentwicklung: Schule als Demokratie und Schule in der Demokratie; Referat + Gruppenarbeit; Leitung: Dorothea Werner-Tokarski, PZ, und Mirjam Hübner
Der Modellversuch „Demokratie lernen & leben – Schule in der Zivilgesellschaft“ wird vorgestellt. Die Forumsteilnehmerinnen und -teilnehmer lernen auch Beispiele aus den 15 rheinland-pfälzischen Schulen kennen, die an diesem Projekt der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) teilnehmen, und erfahren, wie es in Rheinland-Pfalz nach dem Projekt 2007 mit der Demokratieentwicklung an Schulen weitergehen soll.
- (8) Gute Schulen bilden: Intension, Selbstverständnis und Arbeit der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen; Referat + Diskussion; Leitung: Friedhelm Zöllner, AQS
Nach sorgfältiger Vorbereitung unter Einbeziehung der Erfahrungen im In- und Ausland hat die AQS zügig Konzepte, Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation von Schulen entwickelt. Das Einstiegsreferat gibt Einblick in die Selbstverständnisse, Strukturen und Prinzipien dieser Arbeit. In der Diskussion wird Gelegenheit sein, die konkreten Erwartungen - insbesondere auch der Eltern – zu thematisieren, erste Erfahrungen auszutauschen und Anregungen aufzunehmen.
- (9) ICH und DU und WIR – Persönlichkeitsentwicklung in der Grundschule; Workshop
Leitung: Christine Holder, Grundschule Budenheim
ICH und DU und WIR ist ein Präventionsprogramm für die Grundschule, das die Lehrkräfte selbst durchführen. Die Forumsteilnehmer erhalten einen Überblick über das Programm und führen einige der Interaktionsspiele durch, die der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im emotionalen und sozialen Bereich dienen und einen Beitrag zur Sucht- und Gewaltprävention und zur Gesundheitserziehung leisten.
- (10) Chancen und Herausforderungen im Umgang mit kultureller Vielfalt; Referat + Diskussion
Leitung: Marie Theresia Landau und Eva Frank; Goetheschule Mainz
Die nationalen und internationalen Schulleistungsuntersuchungen haben in Deutschland ein großes Defizit im Leistungsvermögen der Jugendlichen mit Migrationshintergrund aufgedeckt. Wie eine Schule mit hohem Anteil an Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache diese Herausforderung annimmt und mit ihr umgeht, erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Forums.
- (11) Arbeitswelt- und Berufsorientierung in der Ganztagschule; Referat + Diskussion
Leitung: Hubert Zöllner, PZ
Damit den Schülerinnen und Schülern ihre berufliche Perspektiven deutlich werden können, ist Orientierung unverzichtbar. Anhand konkreter Beispiele soll aufgezeigt werden, wie durch Ganztagschule zusätzliche Chancen für die Entwicklung arbeitsweltrelevanter Kompetenzen, für die individuelle Begleitung der Kinder und Jugendlichen und für eine Öffnung der Schule hin zur Arbeitswelt erschlossen werden können. Zudem soll diskutiert werden, in welcher Weise Eltern bei der Gestaltung eines berufsorientierenden Ganztagschulangebots mitwirken können.



Landeselternsprecher Dieter Dornbusch
Foto: mops Mainz

Liebe Eltern,

zum rheinland-pfälzischen Elterntag am 4. November 2006 in Mülheim-Kärlich lade ich Sie herzlich ein.

Der Landeselternbeirat nimmt seinen 40. Geburtstag zum Anlass, seine Rolle in der Bildungspolitik zu beleuchten.

Die Zukunft unseres Landes geht jeden Morgen in die Schule. Wie viel Veränderung braucht Schule, um den Anforderungen der Gesellschaft und der Individuen gerecht zu werden? Wir dürfen auf eine interessante und lebhaft Diskussions gespannt sein, denn diese Frage wird aus sehr unterschiedlicher Sicht beantwortet werden.

Am Nachmittag können Sie Ihren Interessen in den Foren nachgehen.

Ich würde mich freuen, Sie auf unserem Elterntag begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Dornbusch

Landeselterntag 2006

am Samstag, den 04. November 2006
von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr
in der Hauptschule Mülheim-Kärlich
Reihe Bäume 21, 56 218 Mülheim-Kärlich

Elternfortbildung 2006

Korrektur:

Leider ist uns bei der Angabe der Termine für die Elternfortbildung in der letzten Ausgabe ein Fehler unterlaufen. Hier die berichtigten Termine:

Rechte und Pflichten von Eltern und Elternvertretungen/Formen der Elternarbeit

Eltern wollen sich in der Schule ihrer Kinder engagieren, aber es fehlt ihnen oft das nötige „Rüstzeug“. Mit dieser Veranstaltung wollen wir neu gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, aber auch solchen, die schon Erfahrung haben, Anregungen geben, wie sie ihre Aufgaben besser bewältigen können. Mit vielen Beispielen und Möglichkeiten sich auszuprobieren soll die Veranstaltung helfen, neue Impulse in die Schulen zu tragen.

Teilnehmerkreis: Grundschulen/Förderschulen

28. Oktober 2006	Saarburg	IFB-Nr: 623 2001 01
28. Oktober 2006	Boppard	IFB-Nr: 623 2001 02
28. Oktober 2006	Speyer	IFB-Nr: 623 2001 03

Teilnehmerkreis: Weiterführende Schulen

18. November 2006	Saarburg	IFB-Nr: 623 2002 02
18. November 2006	Boppard	IFB-Nr: 623 2002 01
18. November 2006	Speyer	IFB-Nr: 623 2002 03

Die Elternfortbildungsveranstaltungen werden in Zusammenarbeit von Landeselternbeirat, Bildungsministerium, der Schulaufsicht (ADD) und dem Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung (IFB) angeboten. Das IFB führt diese Veranstaltungen durch und ist für den organisatorischen Ablauf zuständig. Die Teilnahme und die Verpflegung sind kostenfrei, lediglich die Fahrtkosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Es wird empfohlen, Fahrgemeinschaften zu bilden. Das Programm geht Ihnen bei Anmeldung ca. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu.

Anmeldungen richten Sie bitte

- per Fax mittels umseitigem Formular an 06232/659-120
- per Post mittels umseitigem Formular an das IFB Speyer, Postfach 1680, 67326 Speyer,
- per Telefon - Nr. 06581/9167-10 (Frau Pogrzeba),
- per e-Mail unter der Adresse:
andrea.pogrzeba@ifb.bildung-rp.de
- oder über das Formular auf der LEB Homepage:
<http://leb.bildung-rp.de>